

Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Trossingen (Schulhofordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 07.11.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe und Schulgelände der folgenden Schulen: Gymnasium, Realschule, Löhrschule, Rosenschule, Friedensschule, Kellenbachschule und Solwegschule. Der jeweilige Lageplan des Geltungsbereichs der Schulhöfe und Schulgelände ist in den Anlagen dieser Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

2.1 Die Schulhöfe werden von der Stadt Trossingen verwaltet.

2.2 Die Aufsicht außerhalb der Schulzeiten obliegt dem jeweiligen Hausmeister und den entsprechend beauftragten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Schulhöfen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Während der Schulzeiten ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Aufenthalt von Schülern und Lehrern während des Schulbetriebes. Außerhalb des Schulbetriebes können sie von der Öffentlichkeit betreten und genutzt werden.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Schulhöfe sind nur außerhalb des Schulbetriebes (Samstag, Sonntag, Schulfertage und an Feiertagen) täglich von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur außerschulischen Benutzung freigegeben.

§ 6 Benutzungsregeln

6.1 Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

6.2 Beim Aufenthalt auf dem Schulhof sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
Insbesondere ist das laute Musizieren oder das Abspielen lauter Musik verboten.

- 6.3 Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist es, alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.
- 6.4 Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen und das Ausspucken ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- 6.5 Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- 6.6 Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
- 6.7 Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst Geschrei oder Lärm zu verursachen.
- 6.8 Der Schulhof darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 6.9 Das Rauchen auf dem Schulhof ist verboten.

§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
- 7.2 Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 7.2.1 sich im Schulhof an Tagen des Schulbetriebes oder an Samstagen, Sonntagen, Schulfertagen und an Feiertagen von 18:00 Uhr bis 06:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 - 7.2.2 ruhestörenden Lärm verursacht oder laut musiziert oder laut Musik abspielt.
 - 7.2.3 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulhof aufhält oder alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt.
 - 7.2.4 das Gelände verunreinigt, Abfälle wegwirft oder ausspuckt.
 - 7.2.5 vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
 - 7.2.6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
 - 7.2.7 Hunde mitführt.
 - 7.2.8 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt. Dies gilt auch für alle Gebäude.
 - 7.2.9 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, Autoanlagen oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
 - 7.2.10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in den in § 1 genannten Bereichen benutzt.
 - 7.2.11 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug befährt.
 - 7.2.12 den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 2 Ziff. 2.2 nicht Folge leistet.
 - 7.2.13 auf dem Schulhof raucht.

7.3 Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 07.11.2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin

Anlagen:

Lageplan Gymnasium
Lageplan Realschule
Lageplan Löherschule
Lageplan Rosenschule
Lageplan Friedensschule
Lageplan Kellenbachschule
Lageplan Solwegschule

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trossingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.









